

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 3/12 B

L 2 BK 129/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 BK 537/10 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Höhe eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an den alleinerziehenden Kläger im Zeitraum vom 1.8.2009 bis zum 31.1.2010 für seine beiden Kinder. Die Beklagte vertrat insoweit die Auffassung, der Anspruch nach § 6a BKGG sei dem Grunde nach zwar unstreitig, es ergebe sich aber nur ein Zuschlag in Höhe von 30 Euro monatlich (*Bescheide vom 9.11.2009 und vom 18.1.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.1.2010*). Der hiergegen gerichteten Klage auf Leistungen in Höhe von 280 Euro monatlich hat das Sozialgericht (SG) Mannheim in vollem Umfang stattgegeben (*Gerichtsbescheid vom 9.12.2010*). Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg nach Scheitern einer außergerichtlichen Einigung der Beteiligten Einverständniserklärungen mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung eingeholt und sodann mit Urteil vom 16.5.2012 den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ein Anspruch des Klägers bestehe schon dem Grunde nach nicht, weil nicht erkennbar geworden sei, dass er zumutbare Anstrengungen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen der Kinder unternommen habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Er rügt einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör. Die Frage der zumutbaren Anstrengungen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen als entscheidungserheblicher Aspekt sei in der gesamten gerichtlichen und außergerichtlichen Korrespondenz "nicht wesentlich" thematisiert worden. Es liege eine Überraschungsentscheidung vor.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Verfahrensverstoß (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>; § 62 SGG*) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*). Er soll sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96,*

205, 216 f). Art 103 Abs 1 GG gebietet dabei nicht, dass das Gericht vor seiner Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinweist (*BVerfG vom 27.11.2008 - 2 BvR 1012/08 - Juris RdNr 6; BVerfGE 86, 133, 145, jeweils mwN*). Auch aus § 62 SGG ergibt sich keine Pflicht des Prozessgerichts, vor einer Entscheidung die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte mit den Beteiligten zu erörtern, soweit sie bereits aus dem Verfahrensstand ersichtlich sind (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*). Eine Überraschungsentscheidung liegt demnach nur dann vor, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen bislang nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt stützt und damit dem Rechtsstreit eine Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht rechnen musste (*BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 17*).

5 Ausgehend von diesen Grundsätzen macht der Vortrag des Klägers den geltend gemachten Verfahrensverstoß nicht schlüssig nachvollziehbar. Er trägt zwar pauschal vor, die Frage, ob er sich ausreichend um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen seiner Kinder gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau gekümmert habe, sei in der gesamten gerichtlichen und außergerichtlichen Korrespondenz "nicht wesentlich" thematisiert worden. Angesichts der schriftlichen Hinweise des Berichterstatters vom 11.8.2011 reicht der Vortrag jedoch nicht zur schlüssigen Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels aus. Dieser hat das im Raume stehende Vergleichsangebot der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 8.8.2011 als möglicherweise günstiger gegenüber einer Entscheidung des Senats bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Entscheidung des Senats auch über die im Schriftsatz der Beklagten vom 8.8.2011 angesprochene Frage der zumutbaren Anstrengungen zur Realisierung von Kindesunterhalt zu erwarten sei. Vor diesem Hintergrund hätte es weitergehenden Vortrages bedurft, weswegen gleichwohl aus Sicht eines gewissenhaften Prozessbeteiligten nicht vorhersehbar gewesen sein sollte, dass dieser Aspekt im Vordergrund einer Entscheidung des LSG stehen würde. Es ist nach dem Beschwerdevorbringen nicht erkennbar, dass das LSG in seiner Entscheidung einen angeblichen neuen rechtlichen Gesichtspunkt zugrunde gelegt hat.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)